

**RentenBeratungScheuer**

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

[www.rentenberatung-scheuer.de](http://www.rentenberatung-scheuer.de)

**Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)**

**Außensprechtag in Donaueschingen, Raiffeisenstr. 3 (Termine nur nach vorheriger Vereinbarung)**

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

## **Newsletter Dezember 2011 (2 Seiten)**

1. Geplante Änderungen bei den Minijobs
2. Urteil zum Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen

### **1. Geplante Änderungen bei den Minijobs**

Die Koalition beabsichtigt, die Minijobgrenze anzuheben, und zwar von 400,00 Euro auf 450,00 Euro.

Außerdem soll sich die rentenrechtliche Beurteilung ändern. Minijobber sollen demnach grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sein; ein Antrag auf Versicherungsfreiheit kann allerdings gestellt werden.

Mit einem Inkrafttreten der Änderungen ist zum 01.04.2012 oder 01.07.2012 zu rechnen.

*Sobald hierzu nähere Informationen und Regelungen vorliegen, werden wir Sie an dieser Stelle entsprechend informieren.*

### **2. Urteil zum Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg teilt am 15.11.2011 mit:

„Kurzbeschreibung:

Der 11. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 15. November 2011 die Berufung einer im Raum Ulm wohnenden Klägerin gegen den von ihrer Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrag von 8,- Euro zurückgewiesen und die Entscheidung des Sozialgerichts Ulm damit bestätigt.

Die Klägerin hatte sich gegen die Erhebung des Zusatzbeitrags mit dem Argument gewandt, dass sie chronisch krank und finanziell nicht in der Lage sei, diesen Zusatzbeitrag zu bezahlen. Die Krankenkasse hätte zumindest für Härtefälle wie sie eine Ausnahme von dem Zusatzbeitrag vorsehen müssen.

Zusatzbeitrag der Krankenkasse bleibt unangetastet:

Der 11. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 15. November 2011 die Berufung einer im Raum Ulm wohnenden Klägerin gegen den von ihrer Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrag von 8,- € zurückgewiesen und die Entscheidung des Sozialgerichts Ulm damit bestätigt. Die Klägerin hatte sich gegen die Erhebung des Zusatzbeitrags mit dem Argument gewandt, dass sie chronisch krank und finanziell nicht in der Lage sei, diesen Zusatzbeitrag zu bezahlen. Die Krankenkasse hätte zumindest für Härtefälle wie sie eine Ausnahme von dem Zusatzbeitrag vorsehen müssen.

Diese Auffassung hat das Landessozialgericht nicht geteilt. Die Krankenkasse habe durch Satzungsbeschluss, der vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden sei, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben wirksam einen Zusatzbeitrag von 8,- € festgesetzt. Dazu sei sie gesetzlich verpflichtet gewesen, weil ihr Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt gewesen sei. Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Unterdeckung nicht bestanden habe, seien nicht erkennbar gewesen.

Die Klägerin habe darüber hinaus das ihr wegen der erstmaligen Erhebung eines Zusatzbeitrags zustehende Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt, auf das sie rechtzeitig hingewiesen worden sei. Eine Härtefallklausel habe der Satzungsgeber nicht vorsehen müssen. Soziale Härten würden bereits durch die Begrenzung des Zusatzbeitrags auf maximal 1% der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. durch die Festsetzung auf 8,- € vermieden. Als weiterer Schutzmechanismus sei das Sonderkündigungsrecht vorgesehen, das der Klägerin ermöglicht hätte, zu einer Krankenkasse zu wechseln, die keine Zusatzbeiträge erhebt. Nicht zuletzt könne für bestimmte, wirtschaftlich schwächer gestellte Personenkreise, z.B. Leistungsbezieher nach „Hartz IV“ der Zusatzbeitrag auch durch den Leistungsträger übernommen werden.

Urteil vom 15. November 2011, Az.: L 11 KR 3607/10"

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer  
Rentenberater